

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/8/30 20b574/89,
80b503/93, 90b216/02h,
10b125/07z, 20b21/11v,
50b178/11d, 30b55/13d, 10b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

ABGB §273 Abs1

Rechtssatz

Die im § 273 Abs 1 ABGB verwendeten Begriffe der psychischen Krankheit und der geistigen Behinderung sind Rechtsbegriffe, die nicht unbedingt mit medizinischen Definitionen übereinstimmen müssen. Sie umfassen jede geistige Störung, die die gehörige Besorgung der eigenen Angelegenheiten hindert und bewirken kein verschiedenes Maß der Schutzwürdigkeit des Betroffenen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 574/89
Entscheidungstext OGH 30.08.1989 2 Ob 574/89
- 8 Ob 503/93
Entscheidungstext OGH 04.02.1993 8 Ob 503/93
- 9 Ob 216/02h
Entscheidungstext OGH 02.10.2002 9 Ob 216/02h
nur: Die im § 273 Abs 1 ABGB verwendeten Begriffe der psychischen Krankheit und der geistigen Behinderung sind Rechtsbegriffe, die nicht unbedingt mit medizinischen Definitionen übereinstimmen müssen. Sie umfassen jede geistige Störung, die die gehörige Besorgung der eigenen Angelegenheiten hindert. (T1)
- 1 Ob 125/07z
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 125/07z
Beisatz: Auch eine weit über das gewöhnliche Maß hinausgehende Uneinsichtigkeit in bestimmten Angelegenheiten - etwa in Rechtsstreitigkeiten gegen bestimmte Personen oder im Zusammenhang mit bestimmten Lebensumständen - kann die Bestellung eines Sachwalters notwendig machen, sofern sich die betroffene Person durch unzumutbares Verhalten Vermögensschäden zufügt. (T2)
- 2 Ob 21/11v
Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 21/11v
- 5 Ob 178/11d
Entscheidungstext OGH 07.10.2011 5 Ob 178/11d
nur T1; Beisatz: Sie sind aber auch nicht völlig losgelöst von medizinischen Regeln und Erfahrungssätzen zu interpretieren. (T3)
- 3 Ob 55/13d
Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 55/13d
Auch; nur T1
- 1 Ob 258/15w
Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 258/15w
Auch
- 5 Ob 204/15h
Entscheidungstext OGH 20.04.2016 5 Ob 204/15h
Auch
- 7 Ob 62/16t
Entscheidungstext OGH 27.04.2016 7 Ob 62/16t
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049003

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at